

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	09.06.2020
Stadtrat Nassau	öffentlich	23.06.2020

Widmung der Verkehrsanlage "Bachgasse" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verkehrsanlage „Bachgasse“ in Nassau verbindet die Schloßstraße mit der Straße „Obertal“. Es handelt es sich um eine schmale, als verkehrsberuhigter Bereich i.S.d. StVO ausgewiesene Innerortsstraße. Sie liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Marktplatz“ der Stadt Nassau und ist dort überwiegend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) sowie in einem Teilbereich ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (vom Fahrzeugverkehr abgesonderte Fußgängerfläche, die auch bestimmten Sondernutzungen dienen kann) ausgewiesen.

Die „Bachgasse“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt, eine förmliche straßenrechtliche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Die seit langem vorliegende öffentliche Nutzung durch den Verkehr führt dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Hinsichtlich der mit der straßenrechtlichen Widmung verbundenen Wirkungen und Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch wird die Widmung wirksam.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Bachgasse“ entsprechend den rechtlichen Erfordernissen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Bachgasse“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 58, Flurstücke 93/1, 90, 91, 92 und 97) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister